

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-350/24 – 1

Rechtssache C-350/24

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

14. Mai 2024

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

3. Mai 2024

Kassationsbeschwerdeführerin:

HJ

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Crédit agricole Corporate & Investment Bank

... [nicht übersetzt]

KASSATIONSGERICHTSHOF

... [nicht übersetzt]

PLENUM

Mündliche Verhandlung vom **3. Mai 2024**

- Vorlage an den Gerichtshof der
Europäischen Union
- Aussetzung des Verfahrens

... [nicht übersetzt]

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES

DE

URTEIL DES KASSATIONSGERICHTSHOFS – PLENUM –

VOM 3. Mai 2024

HJ, wohnhaft ... [nicht übersetzt] [in] Courbevoie [(Frankreich)], hat [eine]... [nicht übersetzt] Kassationsbeschwerde ... [nicht übersetzt] gegen das Urteil der Cour d'appel de Versailles (Berufungsgericht Versailles)... [nicht übersetzt] vom 27. Mai 2021 in einem Rechtsstreit zwischen ihr und der Gesellschaft Crédit agricole Corporate & Investment Bank, Société Anonyme [Aktiengesellschaft französischen Rechts] mit Sitz ... [nicht übersetzt] [in] Montrouge [(Frankreich)], der Kassationsbeschwerdegegerin, eingelegt.

Mit Beschluss vom 18. Oktober 2023 hat der Kassationsgerichtshof – Kammer für Sozialsachen – verfügt, die Kassationsbeschwerde dem Plenum zur Prüfung vorzulegen.

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [verfahrensrechtliche Angaben]

hat der Kassationsgerichtshof – Plenum – ... [nicht übersetzt] [verfahrensrechtliche Angaben] nach gesetzmäßiger Beratung das vorliegende Urteil erlassen.

Sachverhalt und Verfahren

- 1 HJ wurde mit Vertrag vom 17. Januar 2007 von der Gesellschaft Crédit agricole Corporate & Investment Bank (CACIB) eingestellt. Zuletzt bekleidete sie eine Position als Fachkraft für Kundeninformationssysteme im Vereinigten Königreich, bevor sie vom 28. August 2013 an krankgeschrieben wurde.
- 2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht des Vereinigten Königreichs.
- 3 Am 23. September 2013 erhob HJ eine arbeitsgerichtliche Klage, mit der sie wegen einer Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts und wegen Mobbing, die sie erlitten habe, Ansprüche auf Zahlung verschiedener Beträge in Erfüllung des Arbeitsvertrages und als Entschädigung geltend machte.
- 4 Mit Urteil vom 26. Juni 2019 wies der Conseil de prud'hommes (Arbeitsgericht) ihre Klage ab.
- 5 Mit Urteil vom 27. Mai 2021 entschied das Berufungsgericht Versailles, dass es HJ nicht gelungen sei, Tatsachen vorzutragen, die als relevante Umstände berücksichtigungsfähig seien und aus denen auf eine Diskriminierung im Sinne der Art. 13 bis 19 und 136 des Equality Act 2010 zu schließen sei. Ferner sei der Beweis für das Vorliegen einer diskriminierenden Belästigung im Sinne des Art. 26 und von Maßregelungen im Sinne des Art. 27 dieses Gesetzes nicht erbracht.

2

- 6 HJ hat hiergegen Kassationsbeschwerde eingelegt.

Darstellung der Kassationsbeschwerdegründe

- 7 HJ rügt, mit dem [angefochtenen] Urteil sei ihre Klage, mit der sie die Feststellung begehrt habe, dass sie eine Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts, eine diskriminierende Belästigung sowie Maßregelungen erlitten habe, zu Unrecht abgewiesen worden.
- 8 Im Wesentlichen beanstandet sie: Indem das Berufungsgericht, nachdem es die geltend gemachten diskriminierenden Situationen nacheinander geprüft habe, die Auffassung vertreten habe, dass es ihr nicht gelungen sei, Tatsachen darzulegen, die als für die Einordnung als Diskriminierung im Sinne des Equality Act 2010 relevante Umstände berücksichtigungsfähig seien, habe es seine Entscheidung auf eine Auslegung des Equality Act gestützt, die mit Art. 19 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen unvereinbar sei, der eine gerichtliche Gesamtwürdigung der Tatsachen verlange, um zu ermitteln, ob diese das Vorliegen einer Diskriminierung vermuten ließen.
- 9 Ferner habe das Berufungsgericht zwar darauf hingewiesen, dass sich aus den vorgelegten Unterlagen ergebe, dass die Mitarbeiter, die gesellschaftsintern ins Ausland entsandt worden seien, im Wesentlichen Männer seien, sodann jedoch diesen Umstand allein als nicht ausreichend erachtet, um das Vorliegen einer Diskriminierung von Frauen vermuten zu lassen, da Anhaltspunkte dafür fehlten, dass sich Frauen für die Entsendung beworben hätten. Indem es so entschieden habe, obwohl die Tatsache, dass der wesentliche Teil der entsandten Mitarbeiter Männer seien, vermuten lasse, dass eine mittelbare Diskriminierung vorliege, und folglich die CACIB beweisen müsse, dass [ihr] System internationaler Mobilität keinen diskriminierenden Charakter aufweise, habe sich das Berufungsgericht, das der Arbeitnehmerin die Beweislast für die Diskriminierung auferlegt habe, auf eine mit Art. 19 der Richtlinie 2006/54/EG vom 5. Juli 2006 nicht vereinbare Auslegung der Bestimmungen des Equality Act 2010 gestützt.

Anwendbare Grundsätze und Rechtstexte

I – Recht der Europäischen Union

- 10 Laut dem [Gerichtshof der Europäischen Union] ... [nicht übersetzt] verlangt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens von jedem Mitgliedstaat, dass er, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, davon ausgeht, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten (... [nicht übersetzt] Gutachten des Gerichtshofs [Plenum] vom 18. Dezember 2014, 2/13, Rn. 191, ECLI:EU:C:2014:2454).

- 11 Der Grundsatz des Vorrangs des Rechts der Europäischen Union, den der [Gerichtshof] ... [nicht übersetzt] in seinem Urteil Costa (Urteil vom 15. Juli 1964, Costa/E.N.E.L., 6/64, ECLI:EU:C:1964:66) bekräftigt und als „Grund[prinzip]“ eingestuft hat (Urteil vom 10. Oktober 1973, Variola/Amministrazione italiana delle Finanze, 34/73, Slg. 981, ECLI:EU:C:1973:101), verpflichtet alle mitgliedstaatlichen Stellen, den verschiedenen unionsrechtlichen Vorschriften volle Wirksamkeit zu verschaffen, wobei das Recht der Mitgliedstaaten die diesen verschiedenen Vorschriften zuerkannte Wirkung im Hoheitsgebiet dieser Staaten nicht beeinträchtigen darf (Urteil vom 24. Juni 2019, Poplawski, C-573/17, Rn. 54, ECLI:EU:C:2019:530).
- 12 Die Verpflichtung zur unionsrechtskonformen Auslegung, die zur Wahrung des Vorrangs einer europäischen Rechtsvorschrift gegenüber einer nationalen Rechtsvorschrift beiträgt, die mit der erstgenannten Rechtsvorschrift nicht Einklang gebracht wurde, ergibt sich aus der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das in einer Richtlinie vorgesehene Ziel zu erreichen, sowie aus ihrer Pflicht nach Art. 5 des Vertrags, nun Art. 4 Abs. 3 [AEUV], alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zu treffen. Sie obliegt allen Trägern öffentlicher Gewalt eines Mitgliedstaats, einschließlich der Gerichte, auch im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Privatpersonen (Urteil vom 10. April 1984, Von Colson und Kamann, 14/83, Rn. 26, ECLI:EU:C:1984:153). Dies wurde hiernach in ständiger Rechtsprechung wiederholt. Die Rechtsprechung stützt sich seither auf Art. 288 Abs. 3 AEUV (Urteil vom 7. August 2018, Smith, C-122/17, Rn. 39, ECLI:EU:C:2018:631).
- 13 Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Verpflichtung zur unionsrechtskonformen Auslegung insoweit bestimmten Schranken unterliegt, dass sie nicht als Grundlage für eine Auslegung des nationalen Rechts *contra legem* dienen darf (Urteil vom 4. Oktober 2018, Link Logistik NN, C-384/17, Rn. 59 und 61, ECLI:EU:C:2018:810, Urteil vom 15. April 2008, Impact/Minister for Agriculture and Food u. a., C-268/06, Rn. 100, ECLI:EU:C:2008:223).
- 14 Er fügt jedoch hinzu, dass ein nationales Gericht, das mit einem Rechtsstreit befasst ist, in dem ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts wie der durch eine Richtlinie konkretisierte Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Frage steht, wenn es ihm tatsächlich nicht möglich sein sollte, das nationale Recht in einer mit dieser Richtlinie im Einklang stehenden Weise auszulegen, gleichwohl verpflichtet ist, den rechtlichen Schutz, der sich für den Einzelnen aus dem Unionsrecht ergibt, sicherzustellen und die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten, indem es erforderlichenfalls jede diesem Grundsatz zuwiderlaufende Vorschrift der nationalen Regelung unangewendet lässt (Urteil vom 19. Januar 2010, Küçükdeveci, C-555/07, Rn. 51, EU:C:2010:21, Urteil [Große Kammer] vom 19. April 2016, Dansk Industri, C-441/14, Rn. 35, ECLI:EU:C:2016:278).

II – Richtlinie 2006/54/EG

- 15 Die Richtlinie 2006/54/EG, die in ihren Erwägungsgründen 2 und 5 auf Art. 2 und Art. 3 Abs. 2 des Vertrags sowie die Art. 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Bezug nimmt, soll die Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen sicherstellen. Zu diesem Zweck enthält sie Bestimmungen, deren Ziel die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in Bezug auf den Zugang zur Beschäftigung, die Arbeitsbedingungen und die betrieblichen Systeme der sozialen Sicherheit ist. Sie enthält ferner Bestimmungen, die durch die Schaffung angemessener Verfahren einer wirksameren Anwendung dieses Grundsatzes dienen sollen.
- 16 Nach dem 30. Erwägungsgrund dieser Richtlinie *„bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, auf jeder Stufe des Verfahrens eine für die klagende Partei günstigere Beweislastregelung vorzusehen“*. Im selben Erwägungsgrund heißt es außerdem, dass *„[d]er Erlass von Bestimmungen zur Beweislast ... wesentlich [ist], um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung wirksam durchgesetzt werden kann. Wie der Gerichtshof entschieden hat, sollten daher Bestimmungen vorgesehen werden, die sicherstellen, dass die Beweislast – außer im Zusammenhang mit Verfahren, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder der zuständigen nationalen Stelle obliegt – auf die beklagte Partei verlagert wird, wenn der Anschein einer Diskriminierung besteht. Es ist jedoch klarzustellen, dass die Bewertung der Tatsachen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, weiterhin der einschlägigen einzelstaatlichen Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten obliegt.“*
- 17 Art. 19 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie bestimmt:
- „Beweislast*
- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit dem System ihrer nationalen Gerichtsbarkeit die erforderlichen Maßnahmen, nach denen dann, wenn Personen, die sich durch die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für beschwert halten und bei einem Gericht bzw. einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.*
- (2) Absatz 1 lässt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für die klagende Partei günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt. ...“*

III – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

- 18 Nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG), das vom Rat der Europäischen Union mit Beschluss (EU) 2020/135 vom 30. Januar 2020 genehmigt wurde (im Folgenden: Abkommen), tritt das Vereinigte Königreich ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens, dem 1. Februar 2020, aus der Union aus.
- 19 Art. 126 des Abkommens sieht jedoch einen am 31. Dezember 2020 endenden Übergangszeitraum vor, während dessen das Unionsrecht im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs anwendbar bleibt.
- 20 Nach Art. 127 Abs. 3 des Abkommens „... entfaltet das nach Absatz 1 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich geltende Unionsrecht [während des Übergangszeitraums] die gleichen Rechtswirkungen wie innerhalb der Union und ihrer Mitgliedstaaten und wird nach denselben Methoden und allgemeinen Grundsätzen ausgelegt und angewendet, die auch innerhalb der Union gelten.“

IV – Equality Act (Gleichstellungsgesetz) 2010

- 21 Section 136 des Equality Act 2010 bestimmt:
- „(1) Dieser Artikel findet auf alle Verfahren betreffend die Verletzung dieses Gesetzes Anwendung.*
- (2) Liegen Tatsachen vor, anhand derer das Gericht, wenn keine anderen Erklärungen vorliegen, feststellen kann, dass eine Person (A) die betreffenden Bestimmungen verletzt hat, muss das Gericht diese Verletzung als erwiesen betrachten.*
- (3) Subsection 2 findet jedoch keine Anwendung, wenn A beweist, dass A die betreffenden Bestimmungen nicht verletzt hat.“*

V – Nationales Recht zur Reichweite der Befugnisse und Pflichten des Gerichts bei der Anwendung ausländischen Rechts

- 22 Art. 3 des Code civil (Zivilgesetzbuch), auf dessen Grundlage der Kassationsgerichtshof mangels spezifischer Vorschriften die Grundsätze des französischen Internationalen Privatrechts herausgearbeitet hat, bestimmt, dass „die Eingriffsnormen jedermann verpflichten, der im Hoheitsgebiet wohnt. Unbewegliche Sachen unterliegen, auch wenn sie im Besitz von Ausländern stehen, dem französischen Recht. Die Gesetze, die den Personenstand und die Geschäftsfähigkeit von Personen betreffen, gelten für alle Franzosen, selbst wenn diese im Ausland wohnhaft sind.“

- 23 In Anwendung dieser Vorschrift bekräftigt der Kassationsgerichtshof insbesondere, dass „ein französisches Gericht, das ausländisches Recht als anwendbar erachtet, verpflichtet ist, dessen Gehalt unter Mitwirkung der Parteien und gegebenenfalls selbst entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei, die sich hierauf beruft, zu ermitteln und die Streitfrage einer mit dem ausländischen positiven Recht vereinbaren Lösung zuzuführen“ (Kassationsgerichtshof, Erste Zivilkammer, 28. Juni 2005 ... [nicht übersetzt], Bull. 2005, I, Nr. 289; Kassationsgerichtshof, Kammer für Handelssachen, 28. Juni 2005 ... [nicht übersetzt], Bull. 2005, IV, Nr. 138).
- 24 Der Kassationsgerichtshof entscheidet, dass die Anwendung und Auslegung des ausländischen Rechts Sache des Tatrichters ist (Kassationsgerichtshof, Erste Kammer, 13. Januar 1993 ... [nicht übersetzt] Bull. 1993, I, Nr. 14).

Begründung der Vorlage zur Vorabentscheidung

- 25 Die Kassationsbeschwerde wirft als Erstes die Frage der Auswirkung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf die Reichweite der Befugnisse und Pflichten eines mitgliedstaatlichen Gerichts auf, das das Recht des Vereinigten Königreichs, mit dem eine europäische Richtlinie umgesetzt wird, aus Anlass eines vor dem Ende des Übergangszeitraums eingeleiteten Gerichtsverfahrens anwenden muss, wenn das angerufene Gericht nach dem Ende dieses Zeitraums entscheidet.
- 26 Denn zur Zeit des Sachverhalts (Arbeitsvertrag unterzeichnet am 17. Januar 2007; behauptete diskriminierende Handlungen zwischen 2010 und 2013), aber auch, als das Gerichtsverfahren eingeleitet wurde (2013) und als das Urteil des Arbeitsgerichts ergangen ist (2019), war das Vereinigte Königreich Mitglied der Europäischen Union. Dahingegen war das Vereinigte Königreich zum Zeitpunkt der Berufungsentscheidung des Berufungsgerichts Versailles, dem 27. Mai 2021, aus der Europäischen Union ausgetreten.
- 27 HJ führt aus, dass das Vereinigte Königreich zur Zeit des streitgegenständlichen Sachverhalts noch der Europäischen Union angehört habe und daher dem Unionsrecht unterworfen gewesen sei, so dass sein damals geltendes inländisches Recht im Einklang mit den Bestimmungen des Unionsrechts auszulegen sei und es dabei keine Rolle spiele, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des Berufungsgerichts britische Gerichte dem Gerichtshof keine Vorlagefragen mehr stellen konnten. Sie fügt im Wesentlichen hinzu, selbst unter der Annahme, dass diese Besonderheit die britischen Gerichte von ihrer Verpflichtung zur unionsrechtskonformen Auslegung entbinden könnte, seien die französischen Gerichte weiterhin dieser Verpflichtung unterworfen, soweit sie das zur Zeit des streitgegenständlichen Sachverhalts geltende Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union anzuwenden hätten.
- 28 Die CACIB macht im Wesentlichen geltend, es sei nicht Sache des Kassationsgerichtshofs, über die Vereinbarkeit des Rechts eines anderen

Mitgliedstaats mit dem Unionsrecht und die Gültigkeit der Auslegung des erstgenannten Rechts durch die Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats selbst zu entscheiden. Der Kassationsgerichtshof sei nicht befugt, sich an die Stelle seines ausländischen Pendant zu setzen, um die Ausrichtung des positiven Rechts eines fremden Landes zu bestimmen, noch zu dessen Rechtspolitik und der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht Stellung zu beziehen, was vielmehr in die alleinige Vereinheitlichungszuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union falle.

- 29 Nach Auffassung der Generalanwältin ist dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen. Die Formulierung des Abkommens, insbesondere das Fehlen von Regelungen darüber, welches Recht auf Rechtsstreitigkeiten Anwendung finde, die zwar während des Übergangszeitraums vor die Gerichte der Mitgliedstaaten gebracht worden seien, nach dessen Ende aber noch anhängig seien, lasse Zweifel aufkommen, ob das Unionsrecht weiterhin anwendbar gewesen sei, als das Berufungsgericht das angefochtene Urteil erlassen habe.
- 30 Nach Ansicht des Kassationsgerichtshofs besteht insoweit weiterhin ein vernünftiger Zweifel.
- 31 Zwar unterlag die Klage, die vor dem Ende des Übergangszeitraums nach Art. 126 des Abkommens erhoben worden war, zu diesem Zeitpunkt dem Unionsrecht einschließlich der Richtlinie 2006/54/EG, jedoch entfalteten die Verträge und insbesondere Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zum Zeitpunkt der Entscheidung des Berufungsgerichts, dem 27. Mai 2021, in der Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs keine Wirkung mehr.
- 32 Wenngleich zur Zeit der behaupteten Diskriminierungshandlungen Art. 19 der Richtlinie 2006/54/EG auf den Rechtsstreit anwendbar war, stellt sich folglich die Frage, ob das Abkommen bewirken kann, dass die Anwendung des Unionsrechts und insbesondere die Verpflichtung des Gerichts zur unionsrechtskonformen Auslegung des anwendbaren Rechts rückwirkend in Frage zu stellen sind.
- 33 Man könnte annehmen, dass sich zu diesem Zeitpunkt, auch wenn ein Teil des Unionsrechts aufgrund der vom Vereinigten Königreich erlassenen Gesetze im britischen Recht beibehalten worden sein sollte, keine Verpflichtung zu dessen unionsrechtskonformer Auslegung auf das Recht der Europäischen Union stützen kann.
- 34 Umgekehrt könnte, da sich der Sachverhalt vor dem Ende des Übergangszeitraums zugetragen hat und das Gerichtsverfahren vor dessen Ende eingeleitet wurde, angenommen werden, dass das Recht des Vereinigten Königreichs, mit dem Art. 19 der Richtlinie 2006/54/EG umgesetzt wird, von dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats unionsrechtskonform auszulegen ist, auch wenn dieses Gericht nach dem Ende des Übergangszeitraums entscheidet.
- 35 Daher bedarf es einer Auslegung des Abkommens hinsichtlich der Frage, ob eine Regelung des Vereinigten Königreichs, mit der Art. 19 der Richtlinie 2006/54/EG

umgesetzt wird, von einem Gericht, das nach dem Ende des Übergangszeitraums entscheidet, insoweit als richtlinienumsetzende Regelung eines Mitgliedstaats zu betrachten ist, als sich der Sachverhalt vor diesem Zeitpunkt zugetragen hat und/oder das Gerichtsverfahren vor diesem eingeleitet wurde.

- 36 Die Kassationsbeschwerde wirft als Zweites die Frage auf, ob die Verpflichtung zur unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, dem das Gericht angehört, auch dann anwendbar ist, wenn dieses Gericht das Recht eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden hat.
- 37 HJ ist im Wesentlichen der Ansicht, dass das französische Gericht, wenn es Bestimmungen des Rechts eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union anwende, verpflichtet sein müsse, diese Bestimmungen unionsrechtskonform auszulegen und anzuwenden, und dabei der Kontrolle des Kassationsgerichtshofs unterliege. Insbesondere müsse der Kassationsgerichtshof, der die Vereinbarkeit des Rechts mit völkerrechtlichen Verträgen kontrolliere, erst recht wenn es um das Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehe, die Vereinbarkeit der Bestimmungen dieses ausländischen Rechts mit dem Unionsrecht prüfen, denn nach dem Grundprinzip des Vorrangs des Unionsrechts sei jedes nationale Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union dem Unionsrecht unterworfen und in diesem Rahmen seien die nationalen Gerichte vom Gerichtshof zu „ordentlichen Unionsgerichten“ erhoben worden. Falls der Kassationsgerichtshof der Ansicht sein sollte, dass ein vernünftiger Zweifel hinsichtlich der Reichweite dieser Verpflichtung weiterhin bestehe, müsse er dem Gerichtshof insoweit eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen.
- 38 Die CACIB weist im Wesentlichen darauf hin, dass es zu heiklen Problemen führen würde und von anderen Mitgliedstaaten als Verletzung ihrer Souveränität aufgefasst werden könne, wenn jedem nationalen Gericht das Recht zuerkannt würde, jegliches Recht eines anderen Landes als seines eigenen in Frage zu stellen.
- 39 Die Generalanwältin führt im Wesentlichen aus, dass in dem Fall, dass der Gerichtshof die Anwendbarkeit des Unionsrechts bestätige, seine Rechtsprechung zum Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung Anwendung finden müsse, die offenbar verlange, diesen Grundsatz zu beachten, wenn die nationalen Gerichte das Recht eines anderen Mitgliedstaats anwendeten. Allerdings habe zum einen der Gerichtshof das Bestehen einer solchen Verpflichtung nicht explizit bestätigt, zum anderen stelle die Erfüllung dieser Verpflichtung durch die Gesamtheit der Mitgliedstaaten für die Europäische Union eine politische Entwicklung dar, die zu einem derart bedeutsamen Integrationszuwachs führe, dass es notwendig erscheine, den Gerichtshof auch zu diesem zweiten Punkt zu befragen.
- 40 Der Kassationsgerichtshof ist der Ansicht, dass es zur Wahrung des Vorrangs des Unionsrechts durch den französischen Staat notwendig wäre, die Art seiner Kontrolle der Anwendung und Auslegung des ausländischen Rechts fortzubilden,

wenn die französischen Gerichte verpflichtet wären, die Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats mit dem Unionsrecht zu prüfen.

- 41 Der Kassationsgerichtshof verkennt nicht, dass der Gerichtshof seit dem Urteil Marshall davon ausgeht, dass eine Richtlinie *„nicht selbst Verpflichtungen für einen einzelnen begründen kann und dass eine Richtlinienbestimmung daher als solche nicht gegenüber einer derartigen Person in Anspruch genommen werden kann“* (Urteil vom 26. Februar 1986, Marshall, C-152/84, Rn. 48, ECLI:EU:C:1986:84).
- 42 Allerdings hat der Gerichtshof auch ausgeführt, *„dass ein nationales Gericht, soweit es bei der Anwendung des nationalen Rechts – gleich, ob es sich um vor oder nach der Richtlinie erlassene Vorschriften handelt – dieses Recht auszulegen hat, seine Auslegung soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie ausrichten muss, um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen und auf diese Weise Artikel 189 Absatz 3 EWG-Vertrag nachzukommen“* (Urteil vom 13. November 1990, Marleasing, C-106/89, Rn. 8, ECLI:EU:C:1990:395).
- 43 Soweit nach dem Urteil Von Colson und Kamann (zitiert in Rn. 12 der vorliegenden Entscheidung) der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung von den nationalen Gerichten als Organe des Mitgliedstaats, der verpflichtet ist, die Richtlinien in seiner nationalen Rechtsordnung umzusetzen, zu beachten ist, ist nicht auszuschließen, dass dies auch für den Fall gilt, dass das mitgliedstaatliche Gericht das nationale Recht eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden hat.
- 44 Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass *„das Gericht, das mit einem Rechtsstreit ... befasst ist, das Recht des Staates anzuwenden [hat], dessen Gerichte [in einer Gerichtsstandsklausel] bestimmt sind, indem es dieses Recht in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht und insbesondere mit der Richtlinie ... auslegt“* (Urteil vom 18. November 2020, C-519/19, Ryanair, Rn. 51, und Urteil vom 8. Dezember 2022, Luxury Trust Automobil, C-247/21, Rn. 67, ECLI:EU:C:2022:966).
- 45 Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs dürfte sich somit ergeben, dass dieser dem nationalen Gericht eine unionsrechtskonforme Auslegung auferlegt, selbst wenn das Gericht das Recht eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden hat.
- 46 Allerdings hat der Gerichtshof in einer Rechtssache, in der ihm dieselbe Frage ausdrücklich vorgelegt wurde, aufgrund der Besonderheiten des dortigen Falles die Frage unbeantwortet gelassen (Urteil vom 15. Dezember 2022, HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung, C-577/21, ECLI:EU:C:2022:992).
- 47 Ferner könnte es sachdienlich sein, zu wissen, ob die Befugnisse und Pflichten des nationalen Gerichts, wenn es das Recht eines anderen Mitgliedstaats anwendet und feststellt, dass es ihm nicht möglich ist, dieses unionsrechtskonform auszulegen, seinen Befugnissen und Pflichten bei der Anwendung seines eigenen nationalen Rechts gleichen und ob gegebenenfalls der in Art. 21 der Charta der

Grundrechte der Europäischen Union verankerte und in der Richtlinie 2006/54/EG konkretisierte Grundsatz der Nichtdiskriminierung es ihm – auch in einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen – gebieten kann, dieses Recht unangewendet zu lassen.

- 48 Nach alledem besteht weiterhin ein vernünftiger Zweifel hinsichtlich einer solchen Schlussfolgerung, so dass der Kassationsgerichtshof eine Vorlage zur Vorabentscheidung als erforderlich erachtet, nicht zuletzt auch in Anbetracht der institutionellen Auswirkungen der Antwort.

AUS DIESEN GRÜNDEN hat der Kassationsgerichtshof entschieden:

NACH Art. 267 AEUV

werden dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung VORGELEGT:

1° Ist das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG), das mit Beschluss (EU) 2020/135 des Rates der Europäischen Union vom 30. Januar 2020 genehmigt wurde, dahin auszulegen, dass eine Regelung des Vereinigten Königreichs, mit der Art. 19 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen umgesetzt wird, von einem Gericht, das nach dem Ende des Übergangszeitraums entscheidet, als Regelung eines Mitgliedstaats zu betrachten ist, mit der eine Richtlinie umgesetzt wird, sofern sich der Sachverhalt vor diesem Zeitpunkt zugetragen hat und/oder das Gerichtsverfahren vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurde?

2° Ist Art. 288 AEUV dahin auszulegen, dass ein mit einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen befasstes nationales Gericht, das das Recht eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden hat, die Vorschriften dieses Rechts im Einklang mit einer Richtlinie auslegen muss, ohne dass dem der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens entgegensteht?

3° Muss das nationale Gericht dieses Recht, falls es eine solche unionsrechtskonforme Auslegung nicht als möglich erachtet, unangewendet lassen so wie es sein eigenes nationales Recht unangewendet lassen müsste, wenn ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts oder eine primärrechtliche Bestimmung in ihrer Konkretisierung durch eine Richtlinie in Rede stehen?

Das Rechtsmittelverfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union AUSGESETZT.

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [verfahrensrechtliche Angaben]

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT